

DAS TESTAMENT



INDEX

- 1 WAS IST EIN TESTAMENT
- 2 MERKMALE DES TESTAMENTS
- 3 WAS DAS TESTAMENT ENTHALTEN KANN
- 4 WER EIN TESTAMENT MACHEN KANN
- 5 TESTAMENTARTEN
 - 5.1 Gewöhnliche Testamente
 - 5.2 Besondere Testamente
- 6 WOHIN MAN SICH WENDEN MUSS, UM EIN TESTAMENT ZU MACHEN
- 7 ANFECHTUNG EINES TESTAMENTS
- 8 VORTEILE DER TESTAMENTSERRICHTUNG
 - 8.1. Steuervorteile
- 9 WER HAT DEN STATUS EINES ERBEN?
- 10 WORIN BESTEHT DAS SYSTEM DER PFLICHTTEILE?
- 11 IST ES MÖGLICH, EINEN PFLICHTTEILSBERECHTIGTEN ZU ENTERBEN?
 - 11.1 Gründe für die Enterbung
- 12 KANN MAN AUF EINE ERBE VERZICHTEN?
- 13 REFERENZGESETZGEBUNG
- 14 GLOSSAR

1. WAS IST EIN TESTAMENT?

Als allgemeiner Begriff ist das Testament die Erklärung, die eine Person über ihren letzten Willen in Bezug auf ihr Vermögen und andere Angelegenheiten für die Zeit nach ihrem Tod abgibt. Es handelt sich also um das Dokument, in dem der Wille einer Person rechtlich festgehalten wird, die wir im Folgenden als Erblasser bezeichnen werden.

Die rechtliche Definition des Testaments findet sich in Art. 667 des spanischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (*Código Civil*, im Folgenden CC), in dem es heißt: „Die Handlung, durch die eine Person nach ihrem Tod über ihr gesamtes Vermögen oder einen Teil davon verfügt, wird Testament genannt.“

2. MERKMALE DES TESTAMENTS

Nach seiner Definition zeichnet sich ein Testament dadurch aus, dass es ein Akt ist:

- **Individuell**, da zwei oder mehr Personen nicht gemeinsam oder in derselben notariellen Urkunde testieren können.
- **Höchstpersönlich**, so dass ihre Ausgestaltung weder ganz noch teilweise dem Ermessen eines Dritten überlassen werden kann und auch nicht durch einen Vertreter erfolgen darf.
- **Freiwillig**, da ein Testament, das mit Gewalt, Betrug oder Täuschung errichtet wurde, nichtig ist.
- **Formalistisch**, da es mit Garantien ausgestattet ist, die Rechtssicherheit verleihen, da es eine wichtige Transzendenz darstellt, so dass das Fehlen irgendeiner Bedingung zur Nichtigkeit des Testaments führt, wodurch es null und nichtig wird.
- **Widerruflich**. Bis zum Tod des Erblassers kann das Testament ganz oder teilweise beliebig oft geändert werden, d.h. alle letztwilligen Verfügungen sind grundsätzlich widerruflich, auch wenn der Erblasser im Testament seinen Willen oder Entschluss zum Ausdruck bringt, sie nicht zu widerrufen.

3. WAS DAS TESTAMENT ENHALTEN KANN

Im Testament muss festgelegt werden, wem wir unser Vermögen hinterlassen wollen und wie wir es aufteilen wollen, im Rahmen der Befugnisse, die das Gesetz dem Erblasser einräumt. Zum Zeitpunkt der Testamentsvollstreckung muss nicht festgelegt werden, was wir den einzelnen Erben hinterlassen wollen. Die gängigste Formel ist, den Erben einen prozentualen Anteil am Nachlass zu überlassen, z. B.: „Ich hinterlasse meinen Kindern mein Vermögen zu gleichen Teilen.“

Es ist auch möglich, dass der Erblasser einer bestimmten Person einen bestimmten Vermögenswert vermachen möchte, z. B. ein Fahrzeug, ein Schmuckstück, ein Gemälde usw.; in diesem Fall wird diese Person als Vermächtnisnehmer (*legatario*) bezeichnet. Die Anwendung dieser Rechtsfigur ist korrekt, aber in jedem Fall müssen die Grenzen eingehalten werden, die durch die Pflichtteile (*legítimas*) vorgegeben sind.

Das Testament kann neben der Bestimmung des Vermögens des Erblassers auch andere Willenserklärungen enthalten, wie zum Beispiel:

- Ernennung von Vormündern (*tutores*) oder Vermögensverwaltern (*administradores de bienes*) für den Fall, dass der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes minderjährige oder nicht geschäftsfähige Kinder hat.
- Ernennung eines Testamentsvollstreckers (*albacea*) oder Erbteilers (*contador-partidor*). Diese Personen werden an der Aufteilung und Zuweisung des Nachlasses mitwirken. In der Regel handelt es sich bei dem Testamentsvollstrecker oder Erbteiler um Personen, denen der Erblasser höchstes Vertrauen entgegenbringt.
- Ein früheres Testament ausdrücklich widerrufen.
- Entscheidungen im Zusammenhang der Bestattung.
- Bestimmungen über die Festlegung des Zeitpunkts oder des Alters, zu dem ein Vermögenswert auf einen Erben übergehen kann.

In Anbetracht all dessen ist es ratsam, einen Notar aufzusuchen, um seinen letzten Willen zum Ausdruck zu bringen, um ordnungsgemäß beraten zu werden und ein Testament zu hinterlassen, das dem Gesetz entspricht und künftige Konflikte zwischen den Erben, zwischen diesen und den

Vermächtnisnehmern, und generell zwischen allen an der Testamentsvollstreckung beteiligten Parteien vermeidet.

4. WER EIN TESTAMENT MACHEN KANN

Alle Personen, denen dies nicht ausdrücklich gesetzlich verboten ist.

NICHT testierfähig sind:

- Minderjährige unter 14 Jahren.
- Personen, die zum Zeitpunkt der letztwilligen Verfügung nicht in der Lage sind, ihren Willen zu bilden oder zu äußern, auch nicht mit Hilfe von Mitteln oder Unterstützung.

Was ist mit Menschen mit Behinderungen?

Menschen mit Behinderungen können ein Testament errichten, wenn sie nach Auffassung des Notars in der Lage sind, den Umfang ihrer Verfügungen zu verstehen und zu formulieren. Bei der Beurteilung der Geschäftsfähigkeit des Erblassers wird nur der Zustand berücksichtigt, in dem er sich zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments befindet.

Daher beurteilt der Notar, ob der Erblasser voll geschäftsfähig ist, indem er eine so genannte „*Beurteilung der Geschäftsfähigkeit des Erblassers*“ (*capacidad de juicio del testador*) vornimmt, die in der Testamentsurkunde selbst vermerkt wird und bis zum Beweis des Gegenteils die Vermutung begründet, dass der Erblasser zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments bei klarem Verstand war und seinen Willen äußern konnte. Hat der Notar Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Erblassers, werden zwei Ärzte bestellt, um diese festzustellen.

Was ist mit Ausländern?

Ausländische Staatsbürger, egal ob sie EU-Bürger oder Nicht-EU-Bürger sind, können in Spanien ein Testament errichten. Wenn sie zum Notar gehen, müssen sie einfach wählen, welches Recht auf ihren Nachlass Anwendung finden soll, nämlich das Recht ihrer Staatsangehörigkeit oder das Recht ihres gewöhnlichen Aufenthalts, was in unserem Fall das

spanische Recht wäre. Diese Wahl muss ausdrücklich und zwingend im Testament festgehalten werden.

Hat der Erblasser mehrere Staatsangehörigkeiten und wählt er das Recht seiner Staatsangehörigkeit anstelle des Rechts seines gewöhnlichen Aufenthalts, so muss er auch festlegen, welche seiner Staatsangehörigkeiten maßgeblich wählensein soll.

Hat der ausländische Erblasser kein Testament errichtet oder, falls er ein solches errichtet hat, das darauf anwendbare Recht nicht angegeben, so ist das Recht seines gewöhnlichen Aufenthalts zum Zeitpunkt seines Todes anzuwenden, unabhängig davon, in welchem Land sich sein Vermögen befindet und welche Staatsangehörigkeit er hat.

5. TESTAMENTARTEN

In Spanien gibt es gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch zwei Arten von Testamenten: **gewöhnliche** und **besondere**. Jede dieser Arten umfasst mehrere Kategorien.

5.1. GEWÖHNLICHE TESTAMENTE

Das gewöhnliche Testament ist unterteilt in:

- 1) **Eigenhändiges Testament** (*testamento ológrafo*): Ein Testament gilt als eigenhändiges, wenn der Erblasser es selbst verfasst. Es ist nicht erforderlich, es vor einem Notar zu errichten, jedoch wird empfohlen, sich aufgrund der Bedeutung dieses Dokuments entsprechend beraten zu lassen.
- 2) **Offenes Testament**: Ein Testament gilt als offen, wenn der Erblasser seinen letzten Willen in Anwesenheit der Personen äußert, die den Akt genehmigen müssen, da er weiß, was darin verfügt wird. Es ist das häufigste Testament in unserem Land und eine der sichersten Arten, dieses Verfahren durchzuführen.
- 3) **Geschlossenes Testament**: Ein Testament wird geschlossen, wenn der Erblasser, ohne seinen letzten Willen zu offenbaren, erklärt, dass dieser in dem Blatt enthalten ist, das er den Personen vorlegt, die den Akt genehmigen sollen. Das geschlossene Testament wird ebenfalls vor einem Notar beurkundet, allerdings in einem

versiegelten Umschlag, so dass der Notar den Willen des Erblassers nicht kennt, sondern nur dessen Verwahrer wird.

5.2. BESONDERE TESTAMENTE

Das besondere Testament ist unterteilt in:

- 1) **Soldatentestament** (*testamento militar*): Eine Form des Testaments, die für Militärangehörige im Feld, Freiwillige, Geiseln, Kriegsgefangene und anderes Personal, das in der Armee beschäftigt ist oder der Armee in Kriegszeiten folgt, vorgesehen ist.
- 2) **Seetestament** (*testamento marítimo*): Testament, das von den an Bord befindlichen Personen während einer Seereise errichtet wird, das offen oder geschlossen sein kann, und im Falle eines Kriegsschiffes vor dem Buchhalter (*contador*) oder der Person, die seine Aufgaben wahrnimmt, in Gegenwart von zwei Zeugen mit Zustimmung des Kommandanten, und im Falle eines Handelsschiffes vor dem Kapitän oder der Person, die seine Aufgaben wahrnimmt, in Gegenwart von zwei Zeugen errichtet wird.
- 3) **Im Ausland errichtetes Testament** (*testamento hecho en país extranjero*): Spanier können ein Testament außerhalb des spanischen Staatsgebiets nach den Rechtsvorschriften des Landes errichten, in dem es errichtet wird. Sie können ein Testament auch im Ausland vor dem spanischen diplomatischen oder konsularischen Beamten errichten, der am Ort der Errichtung notarielle Funktionen ausübt. Sie können auch ein eigenhändiges Testament errichten, selbst in Ländern, die diese Art von Testament nicht zulassen

6. WOHIN MAN SICH WENDEN MUSS, UM EIN TESTAMENT ZU MACHEN

Wir müssen uns an das Notariat wenden, das uns am meisten interessiert, entweder weil es in der Nähe liegt oder weil es der Notar unseres Vertrauens ist, wobei es unerheblich ist, an welches wir uns wenden, da jedes von ihnen gültig wäre. Wenn wir uns für ein Notariat entschieden haben, müssen wir mit den gültigen Ausweispapieren des Erblassers dorthin gehen, um dem Notar mitzuteilen, wie wir unseren Nachlass aufteilen wollen, ohne dass wir ein Inventar der Vermögenswerte erstellen oder irgendwelche Unterlagen darüber vorlegen müssen. Nachdem wir

dem Notar unseren letzten Willen mitgeteilt haben, wird er das Testament gemäß der geltenden Gesetzgebung aufsetzen und genehmigen lassen.

Wo kann ich herausfinden, ob eine Person ein Testament gemacht hat oder nicht?

Die von den Notaren beglaubigten Testamente werden in das Testamentsregister (*Registro de Actos de Última Voluntad*) eingetragen, um ihre Existenz nachzuweisen.

Wenn Sie also ein Erbschaftsverfahren einleiten möchten, müssen Sie der Sterbeurkunde (*Certificado de Defunción*) zwingend die Bescheinigung (*Certificado de Actos de Última Voluntad*) aus dem zuvor genannten Testamentsregister beilegen, um festzustellen, ob der Verstorbene mit oder ohne Testament verstorben ist.

Der Antrag auf Erteilung dieser Bescheinigung kann von jedem Erbberechtigten unter Vorlage der Sterbeurkunde des Verstorbenen auf folgende Weise gestellt werden:

- Online, über die Website des spanischen Justizministeriums (<https://www.mjusticia.gob.es/es/ciudadania/tramites/certificado-actos-ultima>) mit einem digitalen Zertifikat.
- Persönlich oder per Post, indem Sie sich an das Registro de Actos de Última Voluntad (Testamentsregister) wenden oder Ihren Antrag an dieses richten, Plaza de Jacinto Benavente, Nr. 3, 1. Stock, 28012 Madrid.
- Über einen Notar, da dies die gebräuchlichste Form ist, weil sie besonders einfach ist; das Notariat beantragt das Zertifikat selbst über die mit dem Register verbundenen Plattformen.

7. ANFECHTUNG EINES TESTAMENTS

Auch wenn das Testament vor einem Notar errichtet und in das Testamentsregister eingetragen wurde, kann es angefochten werden, sei es wegen eines Form- oder Inhaltsfehlers.

Bei offenen Testamenten, die vor einem Notar errichtet werden, ist der Spielraum für eine Anfechtung geringer, da der Notar den Erblasser beraten hat, aber das Testament kann mit der Begründung angefochten

werden, dass der Erblasser nicht bei klarem Verstand war, dass kein Zwangserbe eingesetzt wurde oder dass eine Nötigung vorlag.

Das eigenhändige Testament ist am ehesten anfechtbar, da es vom Verstorbenen selbst verfasst und aufbewahrt wird und die Möglichkeit besteht, dass er ohne Rechtsbeistand die legitimen Rechte nicht beachtet oder die für die Gültigkeit eines solchen Testaments erforderlichen Formalitäten nicht eingehalten hat.

Im Falle eines geschlossenen Testaments wird dieses vom Erblasser selbst verfasst und dem Notar in einem Umschlag übergeben. Der Notar verwahrt es lediglich, sodass das Testament nach dem Öffnen wegen Formfehlern, der Nichtbeachtung des Pflichtteils oder der Geschäftsunfähigkeit des Erblassers angefochten werden kann.

Dies führt zu einem gerichtlichen Verfahren, in dem der Erbe, der das Testament anfechten will, gegen die übrigen Begünstigten des Testaments vorgeht. Dies ist ein langwieriger Prozess, so dass es in diesen Fällen notwendig ist, sich von einem Anwalt beraten zu lassen und zu prüfen, ob die Anfechtung durchführbar ist.

Die Frist für die Anfechtung eines Testaments beträgt 15 Jahre nach dem Tod des Erblassers. Im Falle eines eigenhändigen Testaments gilt es 5 Jahre ab dem Tod des Erblassers.

Wer kann ein Testament anfechten?

Das Testament kann von den Zwangserben angefochten werden: den Kindern oder ihren Nachkommen, den Vorfahren und den Witwen und Witwern.

8. VORTEILE DER TESTAMENTSERRICHTUNG

Neben möglichen Steuervorteilen erleichtert die Errichtung eines Testaments unseren Erben die Regelung der Erbschaft. Das Vorhandensein eines Testaments bietet Ruhe und Rechtssicherheit in Bezug auf die Verfahren, die für den Erbvollzug durchgeführt werden müssen, wobei eine erhebliche Ersparnis an Formalitäten erzielt wird, und vermeidet mögliche Streitigkeiten zwischen den Erben nach dem Tod. Der Hauptvorteil besteht darin, dass die Erbteilung gemäß dem Willen des Erblassers erfolgt, sofern die gesetzlich festgelegten Pflichtteile gewahrt bleiben.

Die Errichtung eines Testaments ermöglicht es dem Erblasser, einen Testamentsvollstrecker zu ernennen, der den Willen des Verstorbenen umsetzt, sein Vermögen verwaltet und an die Erben weitergibt. Außerdem kann er einige seiner Kinder begünstigen, Vermächtnisse anordnen, den Nießbrauch auf Lebenszeit und andere Verfügungen oder Rechte festlegen und sogar ein Kind enterben.

Wenn der Erblasser keine Kinder oder andere Erben hat und kein Testament macht, fällt sein Erbe an den Staat, wohingegen er durch ein Testament bestimmen kann, was er will, und sein Vermögen erhält, wen immer er will.

In diesem Fall bestimmt das Gesetz, wie das Vermögen des Verstorbenen aufgeteilt wird, ohne dass die Wünsche des Verstorbenen berücksichtigt werden.

Auch wenn es nicht zwingend erforderlich ist, wird die Erstellung eines Testaments dringend empfohlen.

Was geschieht, wenn kein Testament gemacht wird?

Stirbt der Erblasser, ohne ein Testament zu hinterlassen, so geht das Erbe nicht verloren und kann auch nicht beliebig aufgeteilt werden, sondern mangels ausdrücklicher Verfügung des Erblassers erben die Erben nach dem für ihn geltenden Recht in der Reihenfolge der Verwandtschaft. Falls das Bürgerliche Gesetzbuch (*Código Civil*) anwendbar ist, gilt folgende Rangfolge:

Wenn der Verstorbene verheiratet war und Kinder hatte:

- Das Erbe wird zu gleichen Teilen unter den Kindern aufgeteilt. Wenn eines der Kinder des Erblassers vor ihm verstorben wäre, würde der Anteil dieses Kindes zu gleichen Teilen unter seinen Nachkommen (den Enkeln des Erblassers) aufgeteilt, und wenn er keine Nachkommen hatte, würde die Erbschaft unter seinen Geschwistern (den anderen Kindern des Erblassers) aufgeteilt.
- Der Ehegatte hätte Anspruch auf den Nießbrauch an einem Drittel des Erbes.

Falls der Verstorbene keine Nachkommen hatte:

- Zunächst erben die Eltern zu gleichen Teilen, oder der überlebende Elternteil, wenn einer von ihnen verstorben ist. Bei Abwesenheit der Eltern könnten die anderen Verwandten in aufsteigender Linie erben. Falls der Verstorbene verheiratet war, würde der Witwer oder die Witwe den Nießbrauch an der Hälfte des Erbes erhalten.
- Wenn die Eltern nicht mehr leben und der Verstorbene keine weiteren Nachkommen hat, ist der Witwer oder die Witwe Alleinerbe.
- Hatte er/sie zum Zeitpunkt seines/ihrer Todes weder Eltern noch Ehegatten, so erben in dieser Reihenfolge: die Geschwister, deren Kinder und, falls diese nicht vorhanden sind, die Onkel und Tanten, die Cousins und Cousinen, sowie andere Seitenverwandte bis zum vierten Grad.
- Nur wenn er/sie keinen der oben genannten Verwandten hätte, würde der Staat erben.

Personen, die sich als Erben betrachten, müssen zu einem zuständigen Notar gehen, um die Erklärung der gesetzlichen Erbfolge (*herencia ab intestato*) abzugeben. Grundsätzlich sind die Notare für Ort zuständig, an dem der Verstorbene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder an dem er den größten Teil Vermögens besaß oder an dem er verstorben ist, sowie in einem an diese Orte angrenzenden Bezirk.

8.1. STEUERVORTEILE

Hinsichtlich der Frage, ob es steuerliche Vorteile gibt, ein Testament zu errichten oder nicht, ist zunächst festzuhalten, dass es günstiger ist, ein Testament zu hinterlassen, als die obligatorische Erbenfeststellung durchführen zu müssen, wenn eine gesetzliche Erbfolge eintritt.

Die steuerlichen Vorteile hängen davon ab, wie das Testament gestaltet wurde, denn obwohl Steuern nicht umgangen werden können, können bei der Erstellung des Testaments die für die Erben vorteilhaftesten steuerlichen Alternativen geprüft werden. Die Erbschaftssteuer (*Impuesto de Sucesiones*) kann erheblich reduziert werden, was besonders wichtig ist, wenn zu Lebzeiten Schenkungen vorgenommen wurden. Falls eine

solche Schenkung nicht im Testament festgehalten wird, wäre der Beschenkte verpflichtet, diese im Rahmen der Erbschaftssteuer zu deklarieren, da andernfalls kein Nachweis über die erfolgte Schenkung existiert. Darüber hinaus kann der Erblasser im Testament den konkreten wirtschaftlichen Wert der Vermögenswerte festlegen und somit bestimmen, wie sie aufgeteilt werden sollen. Dadurch wird vermieden, dass die Erben untereinander Ausgleichszahlungen in Form von Schenkungen leisten müssen, die wiederum der Schenkungssteuer (*Impuesto de Donaciones*) unterliegen würden.

Die Besteuerung von Erbschaften variiert je nach den verschiedenen spanischen Regionen (*Comunidades Autónomas*) und hängt zudem von weiteren Faktoren ab, wie dem Wert der erhaltenen Vermögenswerte, dem Verwandtschaftsgrad zum Verstorbenen und dem Nettovermögen der erbberechtigten Person. Je höher das Vermögen, desto teurer ist die Erbschaft.

Wer zahlt die Steuern, und wie viel muss man für eine Erbschaft zahlen?

Alle Begünstigten einer Erbschaft müssen die Erbschaftssteuer entrichten, eine Steuer, die der regionalen Rechtsprechung unterliegt (daher kann es erhebliche Unterschiede geben). Die Höhe hängt davon ab:

- Der Wert des erhaltenen Vermögens: Je höher der Wert des geerbten Vermögens, desto höher die Auszahlung und umgekehrt.
- Je entfernter die Verwandtschaft mit dem Verstorbenen ist, desto höher ist der Prozentsatz der Auszahlung und umgekehrt.
- Das frühere Vermögen des Erben: Wenn der Erbe bereits über ein beträchtliches Vermögen vor der Erbschaft verfügt, wird das Erben ebenfalls teurer. Die Vererbung der Hauptwohnung, des Unternehmens oder der geschäftlichen Tätigkeit des Verstorbenen führt in der Regel zu einer Steuerermäßigung.

9. WER HAT DEN STATUS EINES ERBEN?

Unabhängig davon, welche Art von Testament errichtet wird, bestimmt der Erblasser mit dessen Abfassung, welche Personen ihn nach seinem Tod in Bezug auf sein gesamtes Vermögen, seine Rechte und Verpflichtungen

beerben. Dies geschieht durch die Einsetzung eines oder mehrerer Erben, die entweder die gesamte Erbschaft allein, zu gleichen Teilen oder in unterschiedlichen Anteilen erhalten, wie es im Testament festgelegt ist, oder als Miterben (*coherederos universales*) eingesetzt werden.

In den meisten Fällen wird im Testament nicht festgelegt, welcher Teil des Vermögens des Erblassers den einzelnen Erben zugeteilt wird. Diese Frage müssen die Erben nach dem Tod des Erblassers klären. Nach der Inventarisierung der Vermögenswerte und Schulden nehmen sie die Verteilung gemäß den im Testament festgelegten Prozentsätzen vor.

Andererseits erfolgt die Verteilung bestimmter Vermögenswerte aus dem Nachlass des Erblassers an eine Person, auch wenn diese keine Erbenstellung hat, durch Vermächtnisse (*legados*). Die Vermächtnisnehmer (*legatarios*) haben keinen Anteil am gesamten Nachlass des Erblassers, sondern erhalten lediglich das im Testament festgelegte Vermächtnis, ohne für die Schulden oder Lasten des Nachlasses zu haften. Der Vermächtnisnehmer ist ab dem Zeitpunkt des Todes des Erblassers Eigentümer des ihm vermachten Gutes, doch die tatsächliche Übergabe dieses Gutes muss ausdrücklich durch den Erben oder gegebenenfalls durch den im Testament benannten Testamentsvollstrecker erfolgen.

10. WORIN BESTEHT DAS SYSTEM DER PFLICHTTEILE?

Nach unserer Gesetzgebung besteht selbst dann, wenn man sich entscheidet, ein Testament zu errichten und über das Schicksal seines Vermögens zu bestimmen, keine absolute Freiheit bei der Verfügung über die eigenen Güter. In bestimmten Fällen besteht die Verpflichtung, einen bestimmten Anteil des Nachlasses – die sogenannte „Pflichtteilsquote“ (*legítima*) – bestimmten Verwandten zu hinterlassen.

Die Höhe des Pflichtteils hängt davon ab, welche Angehörigen vorhanden sind – etwa Kinder, Enkel, Eltern oder Ehepartner. Zudem variiert sie je nach dem anwendbaren Erbrecht, also ob das allgemeine Zivilrecht (*Derecho común*) oder das in bestimmten Regionen geltende Sonderzivilrecht (*Derechos forales*) zur Anwendung kommt.

Im allgemeinen Zivilrecht wird der Nachlass einer Person mit Ehepartner und Kindern in drei Teile aufgeteilt:

- **Das erste Drittel ist das strenger Pflichtteil (*legítima estricta*).** Es handelt sich um ein Drittel des Vermögens, das den Kindern zu gleichen Teilen überlassen werden muss – es sei wurden enterbt. Dies muss von den Erben anerkannt werden, was nicht immer einfach ist.
- **Ein zweites Drittel, das als Verbesserungsteil bezeichnet wird (*tercio de mejora*).** Dieses Drittel des Erbes muss zwingend den Kindern oder Nachkommen (Enkeln usw.) hinterlassen werden. Allerdings ist es in diesem Fall nicht erforderlich, dass die Aufteilung zu gleichen Teilen erfolgt, wie es bei dem strengen Pflichtteil der Fall ist. Stattdessen kann es in unterschiedlichen Anteilen verteilt werden, je nach Bedarf des Erben, der stärkeren oder schwächeren Bindung oder einfach nach Wunsch des Erblassers. Der Pflichtteil, der dem überlebenden Ehepartner zusteht, besteht im Nießbrauch dieses Verbesserungsteils.
- **Das dritte Drittel ist der frei verfügbare Teil (*tercio de libre disposición*).** Es kann an jede beliebige Person hinterlassen werden, auch wenn sie in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Erblasser steht. Mit diesem frei verfügbaren Drittel wird in der Regel der Anteil des Ehepartners an der Erbschaft erhöht, da dieser sonst auf den Nießbrauch des Verbesserungsteils beschränkt wäre. Die Zuweisung dieses frei verfügbaren Drittels kann entweder in Form des Nießbrauchs am gesamten Nachlass oder als ein Drittel des Erbes im vollen Eigentum (*pleno dominio*) erfolgen. Eine der beiden Optionen muss gewählt werden. Es kann jedoch festgelegt werden, dass die Entscheidung dem Ehepartner nach dem Tod des Erblassers überlassen wird.

11. IST ES MÖGLICH, EINEN PFLICHTTEILSBERECHTIGTEN ZU ENTERBEN?

Die Antwort auf diese Frage ist ja. Das Gesetz sieht mehrere Fälle vor, in denen es möglich ist, einen Erben seines Anteils an der Erbschaft zu entziehen. Hat der enterbte Erbe jedoch eigene Nachkommen, fällt sein Anteil unmittelbar und zu gleichen Teilen an diese.

11.1. GRÜNDE FÜR DIE ENTERBUNG

Hinsichtlich der Eltern, die ihre Kinder enterben möchten, sind die häufigsten Gründe die Verweigerung von Unterhalt und/oder erlittene psychische oder physische Misshandlung durch die Kinder.

Hinsichtlich der Kinder, die ihre Eltern enterben möchten, können sie dies ebenfalls tun, wenn die Eltern sie verlassen, zur Prostitution gezwungen oder moralisch verdorben haben, wenn ihnen durch Gerichtsbeschluss das Sorgerecht entzogen wurde, wenn sie ihren Unterhalt verweigert haben oder wenn ein Elternteil einen Mordanschlag auf den anderen verübt hat.

Schließlich kann auch ein Ehegatte den anderen enterben, wenn dieser die ehelichen Pflichten verletzt, aus Gründen, die zur Entziehung der elterlichen Sorge geführt haben, den Unterhalt verweigert oder das Leben des Erblassers bedroht hat.

12. KANN MAN AUF EIN ERBE VERZICHTEN?

Ja, wenn der Erbe zum Erben berufen ist, kann er seinen Verzicht vor einem Notar in einer öffentlichen Urkunde erklären. Dieser Verzicht hat unterschiedliche steuerliche Folgen, je nachdem, ob er zugunsten einer anderen Person erfolgt (z. B. wenn der Sohn des Erblassers verzichtet, damit seine Enkelkinder direkt erben können), oder ob es sich um einen reinen Verzicht handelt (der Verzicht ist unwiderruflich), sowie je nachdem, ob er vor oder nach Ablauf der Erbschaftssteuer (*Impuesto de Sucesiones*) erfolgt.

Üblicherweise liegt der Grund für den Verzicht in der Verschuldung des Erblassers, sodass in diesem Fall die Erbschaft unter Vorbehalt des Inventars (*a beneficio de inventario*) angenommen werden kann. Da der reine und einfache Verzicht unwiderruflich ist, könnte diese Alternative die Lösung sein. In diesem Fall haftet der Erbe nur mit dem Nachlass, den er erbt, und niemals mit seinem eigenen, d. h. das bisherige Vermögen des Erben wird nicht zur Begleichung der Schulden des Erblassers herangezogen.

13. REFERENZGESETZGEBUNG

Buch III, "De los diferentes modos de adquirir la propiedad", Titel III, "De las Sucesiones", Kapitel I, "De los testamentos", Artikel 662 bis 743 des spanischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

14. GLOSSAR

- **Verstorbener/Verblichener:** die verstorbene Person.
- **Erblasser:** die Person, die das Testament macht.
- **Testamentsvollstrecker:** Person, die dafür verantwortlich ist, den Willen des Erblassers zu erfüllen.
- **Miterben:** alle Erben, die den gesamten Nachlass oder einen Teil davon erhalten.
- **Vermächtnisnehmer:** Nachfolger des Erblassers in Bezug auf einen bestimmten Gegenstand, d. h., er erhält nur ein bestimmtes Gut aus dem gesamten Nachlass, z. B. ein Fahrzeug, eine Münzsammlung, Aktien eines Telekommunikationsunternehmens usw.

Rechtlicher Hinweis: Die in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und begründen keine Rechte, Erwartungen oder Verpflichtungen jeglicher Art für die Diputación de Alicante.

Aktualisiert: Dezember 2024